

Vertrag über die Nutzung von Räumen des Hansa-Hauses

1. Vertragsparteien

Über die Nutzung von Räumen des Hansa-Hauses wird zwischen dem KKV Hansa e.V. München (KKV Hansa), vertreten durch die Leitung des Hansa-Hauses, und

Organisation

PLZ, Ort, Strasse

Telefon

E-Mail

vertreten durch

Name, Vorname

PLZ, Ort, Strasse

Telefon

E-Mail

folgender Vertrag geschlossen:

2. Nutzungsvereinbarung

Die Vereinbarung erstreckt sich auf die Nutzung folgender Räume:

Saal	(Höchstbelegung	150 Personen)
Rahnstüberl	(Höchstbelegung	30 Personen)
Läugerzimmer	(Höchstbelegung	25 Personen)
Kegelbahn	(Höchstbelegung	15 Personen)
Kegelbahnstüberl	(Höchstbelegung	10 Personen)

Zur vertragsgemäßen Nutzung gehören die jeweiligen Zugänge und Flure sowie die Toiletten. Die zur Nutzung vorgesehenen Räume wurden besichtigt. Sie sind für die vorgesehene Nutzung geeignet. Dem Nutzer ist bekannt, dass der Saal während der Faschingszeit entsprechend dekoriert ist und für die Nutzung ein Zuschlag erhoben werden kann.

Die Nutzung dient folgendem Zweck:

Bei Überschreiten der vereinbarten Nutzungszeit hat der Nutzer für die Dauer der Überschreitung – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des KKV Hansa – eine Entschädigung zu bezahlen. Diese entspricht dem Verhältnis von Überschreitungszeit zur vereinbarten Nutzungszeit.

Das Nutzungsentgelt ist spätestens 1 Monat vor der jeweiligen Veranstaltung fällig. Der Nutzer erhält rechtzeitig eine Rechnung. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung verfällt die Reservierungszusage und der KKV Hansa ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (s.a. 10 Abs. 2).

5. Bewirtschaftung

Der Mieter wünscht für die Zeit zwischen _____ Uhr und _____ Uhr eine Bewirtschaftung. Über den Umfang der Bewirtung ist mit dem Pächter des Gastronomiebetriebs eine eigene Vereinbarung zu treffen.

Der Verkauf von Speisen und Getränken für die Dauer der Veranstaltung (einschl. etwaiger Vorbereitungs- und Räumungsarbeiten) sind nur dem KKV Hansa bzw. dem von ihm beauftragten Pächter des Gastronomiebetriebes vorbehalten. Es dürfen keine mitgebrachten Speisen und Getränke verzehrt werden.

6. Nichtbenutzung reservierter Veranstaltungsräume

Werden reservierte Veranstaltungsräume aufgrund einer Absage durch den Veranstalter nicht benutzt, ist der Vertragspartner zum Schadenersatz verpflichtet:

- kann der Raum für die reservierte Zeit nicht anderweitig genutzt werden, ist der Vertragspartner zur Zahlung von 80 % des vereinbarten Nutzungsentgelts verpflichtet;
- kann für den Raum für die reservierte Zeit ein anderer Nutzer gefunden werden, ist die Zahlung von 20 % des vereinbarten Nutzungsentgelts fällig.

Wird auf Wunsch des KKV Hansa und nach Absprache mit dem Vertragspartner kurzfristig statt des reservierten Raumes ein anderer Raum benutzt, so ist zu bezahlen:

- bei Benutzung eines teureren Raumes der Preis für diesen Raum;
- bei Benutzung eines kostengünstigeren Raumes der Preis für den ursprünglich reservierten Raum.

7. Pflichten des Nutzers

Der Nutzer ist verpflichtet,

- nicht ohne Zustimmung des KKV Hansa von der genannten Veranstaltungsart abzuweichen;
- den/die Raum/Räume nicht anderen Personen gegen Bezahlung zu überlassen;
- dafür zu sorgen, dass Inhalte und Durchführung der Veranstaltungen nicht gegen christliche Wertvorstellungen verstoßen;
- Vorsorge zu treffen, dass die behördlich genehmigte Höchstbelegung nicht überschritten wird;

- eventuell notwendige behördliche Erlaubnisse rechtzeitig einzuholen und Auflagen nachzukommen (entstehende Kosten trägt der Nutzer);
- dafür zu sorgen, dass die polizeiliche Sperrstunde eingehalten wird;
- die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der für die Durchführung der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. Jugenschutzgesetz, Versammlungsgesetze) zu übernehmen;
- nach Beendigung der Veranstaltung, den/die Raum/Räume schadensfrei zurückzugeben und ggf. den KKV Hansa auf Schäden aufmerksam zu machen;
- dafür zu sorgen, dass die Veranstaltungsteilnehmer nicht auf dem Gelände des Hansa-Hauses parken;
- die Veranstaltungsteilnehmer in geeigneter Weise anzuhalten, nach Beendigung der Veranstaltung das Hansa-Haus zeitlich angemessen und – besonders während der späten Abendstunden ruhig zu verlassen.

8. Haftung

Der KKV Hansa haftet dem Nutzer weder für sich noch für ihm zurechenbare Personen, wie Vereinsmitglieder, Besucher, Angestellte, Lieferanten usw., für Schäden gleich welcher Art und gleich aus welchem Grund, sofern die Schäden nicht grobfahrlässig verursacht worden sind. Die Haftung des KKV Hansa für vom Nutzer und von ihm zurechenbaren Personen eingebrachte Sachen ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet der KKV nicht für Garderobe der Teilnehmer.

Der Nutzer haftet dem KKV Hansa gegenüber für alle von ihm oder ihm zurechenbaren Personen, wie Vereinsmitglieder, Besucher Angestellte, Lieferanten usw., verursachten Schäden in voller Höhe, es sei denn, dass diese Personen kein Verschulden trifft. Soweit der KKV Hansa von Dritten für vom Nutzer oder diesem zurechenbare Personen verursachte Schäden in Anspruch genommen wird, hat der Nutzer dem KKV Hansa ungeachtet eines Verschuldens Ersatz zu leisten.

Dem Nutzer wird empfohlen, für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die Beschädigung der genutzten Räume einschließt.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Nutzers

Der Nutzer kann gegenüber dem vereinbarten Nutzungsentgelts nicht mit einer Gegenforderung aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, es sei denn, die Gegenforderung ist vom KKV Hansa anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt.

10. Kündigung / Rücktritt bei wiederkehrenden Veranstaltungen

Für beide Vertragsparteien gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten, gerechnet bis zum spätesten vereinbarten Reservierungstermin. Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen.

Eine nicht entsprechend Punkt 3a Abs. 2 vorgenommene rechtzeitige Reservierung oder eine entsprechend Punkt 4 Abs. 3 nicht rechtzeitige Bezahlung des Nutzungsentgelts berechtigt den KKV Hansa vom Vertrag zurückzutreten.

Für eine fristlose Vertragskündigung gelten die Bestimmungen der §§ 553 bis 554 a BGB.

11. Sonstige Vereinbarungen

eventuell eigenes Blatt verwenden

12. Änderungen und Wirksamkeit des Vertrages

Eine Änderung des Vertrages ist unwirksam, wenn sie nicht schriftlich vereinbart wurde.

Ist eine der vorstehenden Vertragsbestimmungen unwirksam, so ist sie durch eine wirksame, den Interessen der Vertragsparteien entsprechende Bestimmung zu ergänzen. Lücken des vorstehenden Vertrages sind entsprechend zu schließen.

Mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen.

Nutzer

KKV Hansa e.V. München

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Ergänzung:

Der Veranstalter/ Nutzer:

- ist nicht gewerblicher Veranstalter
- ist freiberuflich im Bildungsbereich tätig
- ist gewerblicher Veranstalter